SOZIALGERICHT HANNOVER



Az.: S 12 KN 173/09

IM NAMEN DES VOLKES

Verkündet am: 22. Juli 2013

A. Justizfachangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

URTEIL

In dem Rechtsstreit	
В.,	
	Kläger

Proz.-Bev.:

C.

gegen

D. Beklagte,

hat die 12. Kammer des Sozialgerichts Hannover auf die mündliche Verhandlung vom 22. Juli 2013 durch den Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht E., und die ehrenamtlichen Richter F. und G. für Recht erkannt:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- 2. Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand

Der am H. geborene Kläger begehrt die Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Er war zuletzt als Bauarbeiter beschäftigt.

Der Kläger beantragte bei der Beklagten am 18. Juni 2009 die Gewährung einer Erwerbsminderungsrente. Im Rentenverfahren ließ die Beklagte den Kläger durch Herrn I. orthopädisch begutachten. Dieser kam zu dem Schluss, dass der Kläger noch in der Lage sei, mindestens sechs Stunden am Tag einer mittelschweren körperlichen Tätigkeit nachzugehen. Der J. der Beklagten schloss sich dieser Beurteilung unter Auswertung der vorliegenden Unterlagen an; dabei lag insbesondere ein internistisches Gutachten von K. vor, welches von der Beklagten als Trägerin der L. im April 2009 eingeholt worden war. Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 17. August 2009 ab, da der Kläger nicht erwerbsgemindert sei. Den hiergegen erhobenen Wiederspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 12. Oktober 2009 zurück.

Am 22. Oktober 2009 hat der Kläger vor dem Sozialgericht Hannover Klage erhoben.

Er meint, dass ihm eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu gewähren sei und beantragt,

- den Bescheid der Beklagten vom 17. August 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. Oktober 2009 aufzuheben und
- 2. die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält die getroffene Entscheidung für richtig. Zur Begründung der Klageabweisung bezieht sie sich auf die von ihrem M. getroffenen Feststellungen.

Die Kammer hat von den behandelnden Ärzten des Klägers N., Dr. O. und Dr. P. Befundberichte eingeholt.

Es ist Beweis durch Einholung eines Sachverständigengutachtens erhoben worden. Dr. Q. ist in seinem orthopädischen Gutachten vom 17. März 2011 auf Grund der Untersuchung des Klägers am 16. März 2011 und den vorhandenen Unterlagen im Ergebnis dazu gekommen, dass dieser noch mindestens sechs Stunden am Tag einer körperlich leichten Tätigkeit unter gewissen qualitativen Einschränkungen nachgehen könne.

Im Anschluss ist ein neurologisch-psychiatrisches Gutachten in Auftrag gegeben worden. Dr. R. hat in seinem Gutachten vom 10. August 2011 – beruhend auf der eingehenden Untersuchung des Klägers am 27. Juli 2011 und den vorhandenen Unterlagen – ausgeführt, dass der Kläger noch einer körperlich vorwiegend leichten bis gelegentlich mittelschweren Tätigkeit in einem zeitlichen Umfang von sechs Stunden und mehr am Tag nachgehen könne.

Auf Antrag des Klägers nach § 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG) hat Dr. S. unter dem 22. November 2011 ein orthopädisches Gutachten erstattet. Der Sachverständige ist nach Untersuchung des Klägers am 17. November 2011 zu dem Schluss gekommen, dass dieser noch eine körperlich leichte Tätigkeit sechs Stunden und mehr arbeitstäglich verrichten könne. Er hat allerdings ausgeführt, dass der Kläger nicht mehr in der Lage sei, täglich viermal etwas mehr als 500 Meter in jeweils unter 20 Minuten zu Fuß zurückzulegen. Außerdem benötige der Kläger wegen der Beschwerden zusätzliche Pausen während der normalen Arbeitszeit.

Daraufhin sind die Akten Dr. Q. zu einer ergänzenden Stellungnahme übersandt worden. Mit Schreiben vom 21. Mai 2012 hat er ausgeführt, dass er die Einschätzung Dr. T. hinsichtlich des Gehvermögens und der für erforderlich gehaltenen zusätzlichen Pausen anhand der Befunde nicht nachvollziehen könne.

Der Kläger hat einen weiteren Antrag nach § 109 SGG gestellt. Dr. P. ist in seinem neurologisch-psychiatrischen Gutachten vom 8. März 2013 – welches auf einer ambulanten nervenärztlichen und einer testpsychologischen Untersuchung des Klägers am 5. November 2012 und am 7. November 2012 sowie den in den Akten befindlichen Unterlagen beruht – zu dem Ergebnis gekommen, dass der Kläger noch einer körper-

lich leichten Tätigkeit mit durchschnittlichen geistigen Anforderungen in einem zeitlichen Umfang von sechs Stunden und mehr am Tag nachgehen könne.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen. Diese haben vorgelegen und sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Entscheidungsfindung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 17. August 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. Oktober 2009 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Denn der Kläger hat keinen Anspruch auf die Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gemäß § 43 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI).

Danach haben Versicherte bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie

- 1. voll erwerbsgemindert sind,
- 2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und
- 3. vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein (§ 43 Abs. 2 S. 2 SGB VI).

Ein Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung besteht für die Versicherten, die, bei Vorliegen der genannten versicherungsrechtlichen Voraussetzungen, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes noch drei, jedoch nicht mehr mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein können (§ 43 Abs. 1 SGB VI).

Erwerbsgemindert ist nicht, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen (§ 43 Abs. 3 SGB VI).

Der Kläger ist weder voll noch teilweise erwerbsgemindert. Was sein allgemeines Leistungsvermögen angeht, so ist der Kläger in der Lage, noch körperlich leichte Tätigkeiten wenigstens sechs Stunden am Tag zu verrichten.

Die Sachverständigen Dr. Q. und Dr. R. legen in ihren Gutachten die Leistungsfähigkeit des Klägers nachvollziehbar und schlüssig und im Einklang mit den erhobenen Befunden ausführlich dar. Auch die Gutachter Dr. S. und Dr. P. gelangen hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Klägers in zeitlicher Hinsicht zum selben Ergebnis.

Bei dem Kläger liegen folgende Gesundheitsstörungen vor:

- chronisch-rezidivierende Dorsolumbalgien bei fortgeschrittenem degenerativen LWS-Schaden, diskreter skoliotischer Fehlhaltung sowie statomuskulärer Dysbalance der Lenden-Becken-Hüftregion;
- 2. fortgeschrittener degenerativer Hüftgelenksschaden rechts;
- 3. rezidivierende Belastungsarthralgien beider Kniegelenke;
- rezidivierende Belastungsarthralgien der linken Schulter bei subacromialem Impingement nach erstgradiger Schultereckgelenksprengung;
- 5. labiler Bluthochdruck:
- 6. leichte depressive Episode.

Die Leistungsfähigkeit des Klägers unterliegt gewissen Einschränkungen. So kann der Kläger nur noch körperlich leichte Arbeiten in wechselnder Körperhaltung überwiegend im Sitzen verrichten. In geistiger Hinsicht können einfache bis mittelschwere Arbeiten verrichtet werden. Bei der Ausübung der Tätigkeiten können durchschnittliche Anforderungen an die geistigen Fähigkeiten der Konzentration, Reaktion, Übersicht und Aufmerksamkeit gestellt werden. Mittelschwere und schwere Arbeiten, die das regelmäßige Heben und Tragen von Lasten von mehr als fünf Kilogramm erfordern, können nicht mehr uneingeschränkt ausgeübt werden. Tätigkeiten in körperlichen Zwangshaltungen, auf Leitern und Gerüsten, im Knien oder Hocken sowie unter Kälte- oder Nässeexposition sollten vermieden werden. Auch sollten keine Überkopfarbeiten und keine gehäuften Tätigkeiten in Armvorhalte abverlangt werden. Tätigkeiten in Wechsel- oder Nacht-

schicht sind ausgeschlossen, ebenso Tätigkeiten unter besonderem Zeitdruck. Arbeiten mit Publikumsverkehr sind dem Kläger möglich.

Bildschirmarbeit und eine umgangssprachliche Verständigung sind möglich. Die Gebrauchsfähigkeit der Hände ist nicht eingeschränkt. Es zeigt sich eine regelrechte Beweglichkeit aller Langfinger bei der Beugung und bei vollständiger Streckfähigkeit. Beide Daumen können korrekt und schmerzfrei bewegt werden. Beidseits sind keine Einschränkungen des Spitz- und Breitgriffs sowie des Grob- und Feingriffs bei seitengleich kräftigem Handschluss vorhanden. Bei dem Kläger zeigt sich im Rahmen der Untersuchung eine allgemein sehr kräftig entwickelte Rumpf- und Extremitätenmuskulatur. Einschränkungen des Kräfte- und Ernährungszustandes liegen nicht vor. Die dezidierte Untersuchung des Stütz- und Bewegungsapparates zeigt ein raumgreifendes, mittelschrittiges Gangbild mit angedeutetem rechtsseitigen Schonhinken, wobei ein Abstützungsbedürfnis jedoch nicht besteht. Der Kläger führt lediglich "zur Vorsicht" Gehstützen mit. Global gelingt die Rumpfbeuge im Stehen bis zu einem Finger-Boden-Abstand von 25 Zentimetern. Dabei fächern sich der Schober- und Ott-Index als Parameter für die Entwicklungsfähigkeiten der Achsenabschnitte altersgemäß auf. Auch der Langsitz kann vom Kläger eingenommen werden. Die Seitneige und Rotation ist endgradig beeinträchtigt, wobei eine Plateaubildung und Teilfixierung sowohl dorsolumbal als auch tieflumbal auffällig werden. Hinweise für das Vorliegen eines peripheren Wurzelreizsyndroms beziehungsweise für eine vertebragen bedingte neurologische Defizitsymptomatik beider Beine lassen sich nicht eruieren. Der ergänzende Hüftgelenkstatus zeigt eine Druckdolenz über der rechten Leistenbeuge und der rechten Trochanterregion. Zusätzliche Verhärtungen oder Verschmächtigungen der hüftumfassenden Muskulatur stellen sich nicht dar, lediglich die Oberschenkelmuskulatur ist rechts gegenüber links um zwei Zentimeter im Umfang verschmächtigt. Im Bereich der unteren Extremität zeigt sich eine altersgemäß unauffällige Befundkonstellation. Analog zu den Verhältnissen der unteren Extremität kann auch für die obere Extremität ein peripheres Wurzelreizsyndrom beziehungsweise eine vertebragen bedingte neurologische Defizitsymptomatik ausgeschlossen werden. Der ergänzende Schultergelenkstatus zeigt eine seitengleich kräftige Bemuskelung ohne Konturunterschiede. Funktionell finden sich diesbezüglich altersgemäß regelrechte und schmerzfreie Beweglichkeiten beider Schultergelenke in allen Freiheitsgraden.

Bei den durchgeführten nervenärztlichen Untersuchungen ergaben sich keine Hinweise auf eine hirnorganische Leistungsschwäche. Es kommt zu keinem Nachlassen des

Konzentrationsvermögens innerhalb der Explorationsdauer, es zeigt sich keine Verlangsamung der einzelnen Denkvorgänge bis zum Ende der Untersuchungen, es zeigen sich keine Umstellschwierigkeiten bei rascheren Themenwechseln, auch zeigt sich keine Störung der Auffassungsgabe. Die vom Kläger beklagten Konzentrationsschwächen konnten in den psychologischen Testverfahren am Wiener-Testsystem Cognitrone (computergestütztes objektives Messverfahren zur Ermittlung der Konzentrationsleistung) nicht bestätigt werden, das Testergebnis weist auf eine durchschnittliche Leistung im Vergleich zur Norm-Stichprobe hin. Der Kläger zeigt eine ausreichende affektive Schwingungsfähigkeit, wobei die Affektlage grundsätzlich der jeweiligen Situation entspricht. Die Angaben des Klägers zur Lebens- und Freizeitgestaltung deuten zwar auf im Vergleich zu vorher reduzierte soziale Kontakte und Freizeitaktivitäten hin. Hinweise auf deutliche Einschränkungen der Teilhabe am Leben mit sozialem Rückzug oder auf eine Antriebslosigkeit ergeben sich jedoch nicht.

Der Kläger leidet damit zwar unter einer Minderbelastbarkeit; es verbleibt aber eine Restleistungsfähigkeit, die ihm auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt die Verrichtung leichter körperlicher Tätigkeiten in einem zeitlichen Umfang von wenigstens sechs Stunden arbeitstäglich ermöglicht. Bei dem Kläger liegen auch keine sogenannten atypischen Leistungseinschränkungen in Gestalt der Summierung einer Vielzahl von erheblichen Leistungseinschränkungen oder einer schweren spezifischen Leistungsbehinderung vor.

Die von Dr. S. als erforderlich angesehenen weiteren Arbeitspausen sind nicht erforderlich. Dr. Q. hat insoweit nachvollziehbar geschildert, dass begründbare Anhaltspunkte dafür, dass über die persönliche Verteilzeit hinaus eine Notwendigkeit zusätzlicher Pausen bestehe, nicht gegeben ist. Laut dem Kläger selbst genüge im Übrigen zur Entspannung ein Abstützen. Die von Dr. S. befürchteten Ausfallzeiten nähern sich nicht der Hälfte der Jahresarbeitszeit an. Im Übrigen hält es das Gericht in Übereinstimmung mit den Schlussfolgerungen von Dr. Q. für unwahrscheinlich, dass eine gehäufte Fehlzeit des Klägers zu erwarten ist.

Die Wegefähigkeit ist zwar eingeschränkt, jedoch nicht aufgehoben. Der Kläger ist noch in der Lage, täglich viermal etwa mehr als 500 Meter in jeweils unter 20 Minuten zurückzulegen. Die aus Sicht von Dr. S. bestehende Reduzierung der Gehfähigkeit ist im Hinblick auf die – auch von ihm – dokumentierten Untersuchungsergebnisse objektiv nicht nachvollziehbar. Denn die Veränderung der Wirbelsäule führt nicht zu einer

vertebragen bedingten neurologischen Defizitsymptomatik und auch nur zu einer leichten Wurzelreizsymptomatik ohne Hinweise auf eine substantielle Schädigung von Nerven. Nach Dr. S. sei für die eingeschränkte Wegefähigkeit eine absolute Spinalkanalstenose ursächlich. Diese Diagnose hält jedoch einer Überprüfung nicht stand. Aus dem Kernspintomogramm der LWS vom 6. Juni 2011 lässt sich eine solche nicht ableiten.

Der Kläger hält die Beantwortung der Beweisfrage 3 der Beweisanordnung vom 12. Oktober 2011 durch Dr. S. für widersprüchlich, weil dieser zwar ein untervollschichtiges, aber über sechsstündiges Leistungsvermögen geschildert habe. Die Kammer vermag darin keinen Widerspruch zu erkennen. Denn damit hat Dr. S. lediglich ausgesagt, dass der Kläger nicht mehr in der Lage ist, einer Tätigkeit von acht Stunden und mehr am Tag nachzugehen, jedoch noch für wenigstens sechs Stunden. Letztere ist die für die Feststellung einer (zumindest teilweisen) Erwerbsminderung maßgebliche Grenze.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Hannover, Calenberger Esplanade 8, 30169 Hannover, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag

- 9 -

enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Hannover, Calenberger Esplanade 8, 30169 Hannover, schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Ist das Urteil **im Ausland** zuzustellen, so gilt **anstelle** der obengenannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten.**

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

E.